

Nr. XIX.GP-NR
428 /J
1995 -01- 24

A n f r a g e

der Abg. Böhacker, Dr. Pumberger, Mag. Haupt, Aumayr, Haller und Kollegen
an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz
betreffend Heilkräuterverbot

Mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BGBl. Nr. 469/1993 dürfen ab 1. August 1994 folgende Heilkräuter nicht mehr
in Verkehr gebracht werden:

Hundszunge und andere Arten der Gattung Cynoglossum,
Wasserdost,
Echte Pestwurz und andere Arten der Gattung Petasites Mill.,
Kreuzkraut und andere Arten der Gattung Senecio,
Beinwell und andere Arten der Gattung Symphytum L.,
Huflattich.

Während also ein hoher Beamter des Gesundheitsressorts auf Grund der
lückenhaften Gesetzeslage im großen Stil mit Rohypnol zu dealen in der
Lage war, ohne dafür nach dem Arzneimittelgesetz, dem Suchtgiftgesetz
oder dem Rezeptpflichtgesetz empfindlich belangt zu werden, trifft die
Wucht des Gesetzes Heilkräuter, die seit Jahrhunderten zur Linderung
verschiedener Beschwerden klaglos in Gebrauch waren, wie dies z.B. beim
Beinwell im Falle von Zerrungen, Verstauchungen und Brüchen von Extremitäten
üblich war. Den bedauernswerten Patienten werden nun solche
natürliche Heilkräuter mit der Begründung vorenthalten, der Inhaltsstoff
Pyrrolizidinalkaloid sei hepatotoxisch.

Anstatt zu prüfen, wieviel Kilogramm Beinwell auf die verstauchte
Körperstelle aufgebracht werden kann bzw. wieviel Liter Huflattichtee
getrunken werden darf, bis eine hepatotoxische Wirkung beim Menschen
eintritt, um sodann Packungsgrößen bzw. Rezeptpflicht entsprechend zu
gestalten, goß der glücklose Amtsvorgänger im Gesundheitsressort das
Kind mit dem Bade aus und verordnete ein Totalverbot.

Damit nicht genug: in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Ausgrenzung
der biologischen Arzneimittel im Rahmen von Stufenplanverfahren durch das
Bundesgesundheitsamt. Die Stufe 1 wurde von Österreich in peinlichem
Nachahmungstrieb geradezu übererfüllt.

Dies läßt die Anfragesteller befürchten, daß - in Nachahmung des weiteren
deutschen Stufenplanes - demnächst Heilkräuter, Gewürze und Nahrungsmittel
wie Rhabarber, Fenchel, Kalmus, Lorbeer, Kamillenblüten, Waldmeister und
Buchweizen verboten werden können,

Während also Naturheilmittel schon bei hypothetischen Hinweisen auf ein
Gesundheitsrisiko verboten werden, erfolgen Verbote chemisch hergestellter
Arzneistoffe erst, wenn bereits nachweislich Menschen geschädigt wurden.

Trotzdem mußte die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz schon am 16.5.1994 in Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 6255/J zugeben, daß weder Vergiftungsunfälle noch unerwünschte Arzneimittelwirkungen im Zusammenhang mit der Anwendung der genannten Arzneimittel jemals im Rahmen der Meldepflicht gemäß § 75 Arzneimittelgesetz gemeldet worden waren und daß die einstimmige Empfehlung des Verbotes durch den Ausschuß für Arzneimittelsicherheit auf Grund eines Gutachtens aus 1991 und Fachliteratur erfolgte. Eine Überbegutachtung durch das Ressort erfolgte nicht, das tatsächliche Nichtvorhandensein von Schadensfällen oder Nebenwirkungen hinderte den Amtsvorgänger nicht, ein Totalverbot auszusprechen.

Um diesen Widersinnigkeiten rasch das verdiente Ende zu bereiten, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Stimmen Sie mit Ihrem Amtsvorgänger dahingehend überein, daß Naturheilmittel wie Beinwell, Huflattich und die anderen mit Verordnung, BGBl. Nr. 469/1993 einem Totalverbot unterworfenen Arzneimittel, Pflanzen und Inhaltsstoffe strenger als Suchtgift und rezeptpflichtige Arzneimittel gehandhabt werden müssen ?
2. Wenn ja: wie begründen Sie dieses Totalverbot für die erwähnten Naturheilmittel in Arzneimittel-, Pflanzen- und Inhaltsstoffe-Form, wenn Sie selbst in einer Anfragebeantwortung zugeben mußten, daß mit diesen Substanzen jemals
 - a) weder Vergiftungsunfälle noch unerwünschte Nebenwirkungen gemeldet worden waren und
 - b) die einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Arzneimittelsicherheit keiner Überbegutachtung unterworfen worden war ?
3. Wenn nein: wann ist mit einer Aufhebung dieser unsinnigen Verordnung zu rechnen ?
4. Werden Sie den deutschen Stufenplan übernehmen, wonach in Hinkunft auch weitere Heilkräuter, Gewürze und Nahrungsmittel wie Rhabarber, Fenchel, Kalmus, Lorbeer, Kamillenblüten, Waldmeister und Buchweizen verboten werden können ?
5. Wenn ja: werden Sie dies - so wie es der Bundesminister für Inneres in der Pumpgun-Frage handhabte - so rechtzeitig ankündigen, daß sich Patienten und Konsumenten noch rechtzeitig mit diesen nützlichen Pflanzen und Heilmitteln eindecken können ?